

## **Stellungnahme der AET-d zu den geplanten Änderungen bei der Dokumentation beim Embryotransfer – Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Embryonen reinrassiger Zuchtrinder in nationales Recht und entsprechende Ausführungsverordnungen**

Die Arbeitsgemeinschaft Embryotransfer in den deutschsprachigen Ländern (AET-d) lehnt das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen beim Verbleib von Embryonen im Eigentum des Herkunftsbetriebes ab.

Diese Haltung wurde auch in Gesprächen mit dem Bundesverband Rind und Schwein e.V. und den jeweils zuständigen lokalen Behörden kommuniziert

### **Begründung:**

1. Solange die Embryonen im Eigentum des Spendertierbesitzers bleiben, handelt es sich nicht um eine „Abgabe“ oder einen „Handel“.
2. Die vorgesehenen Änderungen führen zu einem unnötigen bürokratischem Aufwand. Alle für die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit der Embryonen notwendigen Informationen befinden sich auf den vorgeschriebenen Spül-, Tiefgefrier- und Transferprotokollen.  
Das Ausstellen dieser Protokolle ist Voraussetzung für die Zulassung der Stationen für den innergemeinschaftlichen Handel.  
Die Übertragung eines Embryos auf ein Trägartier muss gemäß der Zulassungsvoraussetzung für den innergemeinschaftlichen Handel an die jeweilige Zuchtorganisation gemeldet werden.
3. Eine Eintragung eines aus Embryotransfer entstandenen Kalbes in ein Zuchtbuch ist in Deutschland erst nach einer Abstammungskontrolle über Mikrosatelliten oder SNP möglich. Somit ist gewährleistet, dass keine Tiere in ein Zuchtbuch eingetragen werden, deren Abstammung fehlerhaft oder unklar ist.
4. Für Embryotransfer-Teams, die nicht von einer Zuchtorganisation betrieben werden, besteht kein ausreichend schneller Zugriff auf Tierzuchtbescheinigungen.
5. Zuchtbescheinigungen werden von den Zuchtorganisationen mit je ca. 50,- € berechnet.  
Es würden dadurch bei einem Transfer zusätzliche Kosten entstehen, die dann über den reinen Transferkosten liegen können.
6. Embryotransfer-Teams aus angrenzenden Nachbarländern, die in Deutschland aktiv sind, würden so einen Wettbewerbsvorteil erhalten, da sich die nationalen Ausführungsverordnungen gravierend unterscheiden und diese ET-Teams nur an ihre nationalen Gesetzgebung unterliegen und nicht den Vorgaben in Deutschland

Die AET-d begrüßt jedoch ausdrücklich, die vorgesehen Änderungen hinsichtlich der Tierzuchtbescheinigungen, wenn es sich um eine Abgabe an Dritte handelt.

Sprecher der AET-d

Im Juni 2020

Dr. Andreas Kuwer